

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1969	Nummer 11
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21703	13. 1. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jahresstatistik der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge — Ergänzung zu Formblatt KOF Teil I der Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge Rechnungsjahr 1968 — — Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge ab Rechnungsjahr 1969 — — Jahresstatistik der Sozialhilfe ab Rechnungsjahr 1969 —	172
8054	18. 12. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Betrieblicher Arbeitsschutz; Back- und Konditoreiwaren-Verordnung	172

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Arbeits- und Sozialminister	Seite
9. 1. 1969	RdErl. — Kriegsfolgerhilfe; Verrechnung von Aufwendungen der Nichtseelschaftenfürsorge in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe; Rechnungsjahr 1969	172
9. 1. 1969	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofferlaubnisscheine	173
14. 1. 1969	RdErl. — Kriegsopferfürsorge; Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge über Leistungen nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes vom 28. November 1968	173
	Personalveränderungen Arbeits- und Sozialminister	173

I.

21703

Jahresstatistik

- der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge
- Ergänzung zu Formblatt KOF Teil I der Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge Rechnungsjahr 1968 —
 - Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge ab Rechnungsjahr 1969 —
 - Jahresstatistik der Sozialhilfe ab Rechnungsjahr 1969 —

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 1. 1969 — IV A 4 — II B 4 — 5141.0

Im Formblatt KOF Teil I Nr. 4 der Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge sind Darlehen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a Abs. 1 BVG) nicht gesondert ausgewiesen, so daß ihre Nachweisung unterschiedlich gehandhabt wurde. Da die Jahresstatistik gleichzeitig der jährlichen Abrechnung der Kriegsopferfürsorge dient, ist es erforderlich, Darlehen nach § 27 a Abs. 1 BVG besonders auszuweisen. Für das **Rechnungsjahr 1968** sind daher die Ausgaben und Einnahmen gemäß § 27 a Abs. 1 BVG aufgegliedert nach Beihilfen und Darlehen mit einem Ergänzungsbogen zum Formblatt KOF Teil I nachzuweisen. Vom **Rechnungsjahr 1969** an ist die Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge (Formblatt KOF Teil I) entsprechend geändert.

Nach Artikel 6 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) endet die Kostenbeteiligung des Bundes an den Aufwendungen für Tuberkulosehilfe in den Fällen der stationären Dauerbehandlung mit dem 31. Dezember 1967. Da infolge des Kassenprinzips im Rechnungsjahr 1968 nach Ausgaben und Einnahmen möglich waren, die für einen Zeitraum vor dem 31. Dezember 1967 geleistet worden sind, wurde von einer Änderung des Formblattes SH Teil I für das Rechnungsjahr 1968 abgesehen. Vom **Rechnungsjahr 1969** an ist das Formblatt SH Teil I Nachweisung B entsprechend geändert.

Der Bundesminister des Innern hat mit Bekanntmachung vom 3. 12. 1968 — S 1 — 508 111/5 — (GMBI. 1968 S. 456 — Nr. 32 v. 30. 12. 1968) die geänderten Formblätter und Erläuterungen der Jahresstatistiken der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge veröffentlicht und zwar:

1. Formblatt SH Teil I: Ausgaben und Einnahmen — Nachweisung B: Tuberkulosehilfe der Träger der Sozialhilfe
2. Erläuterungen zur Nachweisung B: Tuberkulosehilfe der Träger der Sozialhilfe
3. Ergänzung zu Formblatt KOF Teil I der Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge 1968
4. Formblatt KOF Teil I der Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge ab 1. Januar 1969.

Mein RdErl. v. 28. 12. 1964 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

Statistik der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsopferfürsorge

2. Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Die zu verwendenden Formblätter für die Jahresstatistiken der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie für die Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsopferfürsorge nebst Erläuterungen sind im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und zwar mit den Bekanntmachungen des Bundesministers des Innern vom 14. 2. 1963 (GMBI. 1963 S. 53), vom 20. 10. 1964 (GMBI. 1964 S. 486) und vom 3. 12. 1968 (GMBI. 1968 S. 456).

3. Der letzte Satz der Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

Für die Ausfüllung der Formblätter der Jahresstatistiken der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sind die dazu vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Erläuterungen zu beachten.

— MBI. NW. 1969 S. 172.

8054

Betrieblicher Arbeitsschutz
Back- und Konditoreiwaren-Verordnung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 12. 1968 — III A 3 — 8211.1 — (III Nr. 37/68)

Über die Auslegung der §§ 3 bis 7 der Verordnung über den Verkehr mit Back- und Konditoreiwaren (Back- und Konditoreiwaren-Verordnung — BKV —) vom 23. März 1967 (GV. NW. S. 45 / SGV. NW. 2128) sind Zweifel entstanden. Zur Beseitigung dieser Zweifel weise ich im Einvernehmen mit dem Innenminister auf folgendes hin:

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die §§ 3 bis 7 der Verordnung enthalten Bestimmungen des technischen und hygienischen Arbeitsschutzes. Sie sind auf § 120 e der Gewerbeordnung gestützt und gelten nur für Betriebe, die den §§ 120 a ff. unterliegen.
- 1.2 Die §§ 3 bis 7 der Verordnung gelten nicht für
 - 1.21 nichtgewerbliche Betriebe,
 - 1.22 gewerbliche Betriebe, in denen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- 1.23 Genossenschaften und Vereinigungen, die Backwaren für Rechnung ihrer Mitglieder einkaufen und außerhalb offener Verkaufsstellen lediglich an ihre Mitglieder zum Selbstkostenpreis abgeben,
- 1.24 Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, sofern die Einrichtung nicht von einem Pächter geführt wird, der die Waren mit der Absicht der Gewinnerzielung abgibt.

- 2 Die Einhaltung der §§ 3 bis 7 der Verordnung wird ausschließlich von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern überwacht. Es gelten insoweit § 120 d) und § 139 b) der Gewerbeordnung. Soweit Verfügungen erlassen werden sollen, die auch lebensmittelhygienische Fragen berühren, sollen vor dem Erlaß der Verfügung, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, die Gesundheitsämter gehört werden.

- 2.2 Stellen die Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Überwachung eines Betriebes fest, daß der Unternehmer die Bestimmungen der Lebensmittelhygiene (§§ 8 bis 15) verletzt hat, sind die Gesundheitsämter zu unterrichten.

- 2.3 Soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 bis 7 der Verordnung handelt, obliegt auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ausschließlich den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern.

— MBI. NW. 1969 S. 172.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe

Verrechnung von Aufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe Rechnungsjahr 1969

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 1. 1969 — IV A 4 — 5125.4

Für das Rechnungsjahr 1969 können ohne Nachweis der Zugewanderteneigenschaft im Einzelfall 1,49 v. H. der

Gesamtaufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge als Aufwendungen für zugewanderte Nichtseßhafte zu 80 v. H. im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden (§§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz, 7 ff., 21 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 — BGBl. I S. 193).

Bezug: RdErl. v. 11. 1. 1963 (SMBL. NW. 21703)

— MBl. NW. 1969 S. 172.

Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofferaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 1. 1969 — III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:
Prellwitz, Emil Dinslaken	B Nr. 3/68	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Duisburg

— MBl. NW. 1969 S. 173.

Kriegsopferfürsorge

Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge über Leistungen nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes vom 28. November 1968

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 1. 1969 — IV A 4 — 5203/69

Ich weise darauf hin, daß die oben genannte Verordnung in Nummer 226 des Bundesanzeigers vom 4. 12. 1968 verkündet worden ist.

— MBl. NW. 1969 S. 173.

Personalveränderungen

Arbeits- und Sozialminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat W. Weber zum Leitenden Ministerialrat

Ministerialrat G. Leven zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. jur. B. Schreiber zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Kl. Köhler zum Ministerialrat

Oberregierungs- und -gewerberat Dipl.-Ing. F. Hoppe zum Regierungsdirektor

Es ist versetzt worden:

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. F. Hoppe vom Ministerium zum Regierungspräsidenten Detmold

Es ist verstorben:

Oberregierungsrat J. Ahrens

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Landessozialgerichtsrat H. Lex zum Senatspräsidenten beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sozialgerichtsrat Dr. jur. D. Füchtenbusch — Sozialgericht Gelsenkirchen — zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgerichtsrat K. H. Gerke zum Oberarbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Herford

Gerichtsassessor N. Susing zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Dortmund

Gerichtsassessor K. D. Weber zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Herne

Gerichtsassessor W. Bitter zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Düsseldorf

Gerichtsassessor Dr. jur. K. H. Bürger zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Gelsenkirchen

Gerichtsassessor H. Dietz zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Gelsenkirchen

Gerichtsassessor J. Dortschy zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Aachen

Gerichtsassessor G. Friederichs zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Krefeld

Gerichtsassessorin Dr. jur. R. Langenberg zur Arbeitsgerichtsrätin beim Arbeitsgericht Duisburg

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. W. Gefäller zum Regierungsmedizinaldirektor beim Landesversorgungsamt Nordrhein

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. G. Mechthold zum Regierungsmedizinaldirektor beim Landesversorgungsamt Nordrhein

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H. Hasse zum Regierungsmedizinaldirektor beim Landesversorgungsamt Nordrhein

Oberregierungsrat E. Pralle zum Regierungsdirektor beim Versorgungsamt Münster

Oberregierungsrat J. Heilmann zum Regierungsdirektor beim Versorgungsamt Bielefeld

Regierungsmedizinalrätin Dr. med. K. Frank zur Oberregierungsmedizinalrätin beim Versorgungsamt Münster

Regierungsmedizinalrat Dr. med. W. Binder zum Oberregierungsmedizinalrat beim Versorgungsamt Köln

Regierungsmedizinalrat Dr. med. A. Morgenstern zum Oberregierungsmedizinalrat beim Versorgungsamt Dortmund

Regierungsmedizinalrat Dr. med. G. Lüdeking zum Oberregierungsmedizinalrat beim Versorgungsamt Bielefeld

Regierungsmedizinalrat Dr. med. K. H. Dörner zum Oberregierungsmedizinalrat bei der Versorgungskuranstalt Bad Driburg

Regierungsrat H. Conrad zum Oberregierungsrat beim Landesversorgungsamt Westfalen

Regierungsrat Dr. jur. K. Keßel zum Oberregierungsrat beim Versorgungsamt Aachen

Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. K. H. Gerz zum Regierungsmedizinalrat beim Versorgungsamt Essen

Regierungsassessor W. Grashorn zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Düsseldorf

Regierungsassessor H. Scheidler zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Gelsenkirchen

Regierungsassessor H. Lohé zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Münster

Regierungsassessor J. W. Arend zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Münster

Regierungsassessor R. Ilse zum Regierungsrat beim Landesversorgungsamt Nordrhein

Regierungsrat z. A. Dr. sc. agr. R. Sunkel zum Regierungsrat bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodenutzungsschutz des Landes NW

Regierungsrat z. A. Dipl.-Phys. E. Herpertz zum Regierungsrat bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW

Regierungsrat z. A. Dipl.-Ing. K. Welzel zum Regierungsrat bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW

Studienrätin — an einer berufsbildenden Schule — E. Steven zur Oberstudienrätin — an einer berufsbildenden Schule — bei der Höheren Fachschule für Sozialarbeit der Stadt Köln

Es ist versetzt worden:

Arbeitsgerichtsrat Dr. H. J. Köhres vom Arbeitsgericht Düsseldorf an das Arbeitsgericht Köln

Es sind in den Ruhestand getreten:

Senatspräsident A. Herr vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor O. K. Theobald vom Versorgungsamt Düsseldorf

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. H. Schweisthal vom Landesversorgungsamt Westfalen

Es ist ausgeschieden:

Landessozialgerichtsrat Dr. jur. W. Thomas vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen durch Ernennung zum Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht

Es ist verstorben:

Regierungsdirektor F. Gorissen vom Versorgungsamt Bielefeld

— MBl. NW. 1969 S. 173.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.